



## VERORDNUNG

Der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz vom 14. Dezember 2004

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985, idgF, wird verordnet:

"Die Stadtvertretung zieht das dem Stadtrat zustehende Beschlussrecht hinsichtlich der Gewährung von Ehrengaben an Vizebürgermeister und Mitglieder des Stadtrates an sich."

Diese Verordnung tritt zum Zeitpunkt ihrer Kundmachung in Kraft.

Dipl.-Ing. Markus Linhart  
Bürgermeister

Bregenz, 14.12.2004